

bald erweiterte Hinkmar den Text durch Zusätze auf Rasur, zwischen den Zeilen und auf den Rändern. Die Zusätze reichen von einzelnen Wörtern bis zu ganzen Seiten. Nach Böhringer stammen sie von drei verschiedenen Händen (A, B und C), doch gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß sich die Hand Hinkmars darunter befindet, obwohl er der Autor ist¹⁵³. Es ist auch unwahrscheinlich, daß wir ihn hier als Schreiber zu fassen bekommen, denn A, B und C dürften aus dem Reimser Skriptorium hervorgegangen sein, während Hinkmar in Saint-Denis zur Schule gegangen ist und dort vermutlich einen anderen Schreibstil gelernt hat. Vorerst müssen wir uns eingestehen, daß wir seine Hand nicht kennen, und warten lieber ab, bis die Reimser Handschriften des 9. Jahrhunderts einmal gründlich untersucht worden sind. Zu beachten wären dabei auch Hinkmars Unterschriften auf zwei Urkunden, die sich im Original erhalten haben¹⁵⁴. Erst dann wird man das Gesuchte vielleicht finden.

Unser bislang negatives Ergebnis ist im übrigen nicht ohne Nutzen, weil es zusätzliches Licht auf das Problem der Autographa des Johannes Scottus wirft. Die beiden Fälle sind gut miteinander vergleichbar, denn, wie wir gesehen haben¹⁵⁵, ist das Periphyseon ebenso wie Hinkmars *De divortio* ein Werk, dem der Autor eine neue Fassung gegeben hat. Beide Male sind die Handschriften erhalten, in denen man die Veränderungen studieren kann. Es waren jeweils mehrere Hände daran beteiligt, doch ist es bislang nicht möglich gewesen, den Autor darunter zu ermitteln. Sofern die Schreiber nicht geradezu selbständig formuliert haben (was nicht völlig auszuschließen ist), können sie teils nach Diktat, teils nach Vorlage geschrieben haben, und zwar gilt das auch für einzelne Wörter und kürzeste Passagen. Will man den

153) Ich benutze das Wort 'Autor' großzügig. Wahrscheinlich läßt sich nicht erweisen, daß jedes hinzugekommene Wort, jeder hinzugekommene Satz von Hinkmar formuliert worden ist. Daß der Traktat insgesamt als sein Werk zu gelten hat, steht außer Zweifel.

154) Paris, Archives Nationales, K 13,4,3 und K 13,10,2; Wilfried HARTMANN, *Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 860-874*, MGH Conc. 4 (1998) S. 53 ff. Nr. 6, bes. S. 55; S. 93, 113 Nr. 10 C; dazu die Facsimiles: Johannes MABILLON, *De re diplomatica libri VI* 1 (Neapel 1789) S. 469 Tab. LIV; Hartmut AT SMA / Jean VEZIN, *Les autographes dans les documents mérovingiens*, in: CHIESA e PINELLI, *Autografi* (wie Anm. 2) Tav. XV (Paris, Archives Nationales K 13,10,2, Synodalprivileg für Saint-Denis von 862). Herrn Kollegen Wilfried Hartmann (Tübingen) danke ich für die Übersendung von Photoreproduktionen der beiden Urkunden.

155) Siehe oben S. 35-44.